



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Ausarbeitung

---

### **Verfahrens- und Prüfungsschritte im Asylverfahren** Aktualisierung zu WD 3 - 3000 - 220/15

**Verfahrens- und Prüfungsschritte im Asylverfahren**

Aktualisierung zu WD 3 - 3000 - 220/15

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 116/23  
Abschluss der Arbeit: 31. Oktober 2023 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Überblick</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Asyl- und Flüchtlingsschutz</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Verfahrensschritte</b>	<b>6</b>
3.1.	Einleitung des Asylverfahrens	6
3.2.	Antragstellung	8
3.3.	Persönliche Anhörung	8
3.4.	Aufklärung des Sachverhalts	9
3.5.	Antragsprüfung und Entscheidung	9
<b>4.</b>	<b>Prüfungsschritte</b>	<b>10</b>
4.1.	Dublin-Verfahren	11
4.2.	Sonstige Unzulässigkeitsgründe	12
4.3.	Flüchtlingseigenschaft	12
4.3.1.	Voraussetzungen	13
4.3.2.	Ausschlussgründe	14
4.4.	International subsidiär Schutzberechtigter	15
4.4.1.	Voraussetzungen	15
4.4.2.	Ausschlussgründe	16
4.5.	Asylberechtigter	16
4.5.1.	Voraussetzungen	16
4.5.2.	Ausschlussgründe	19
4.6.	National subsidiär Schutzberechtigter	19

## 1. Überblick

Vor dem Hintergrund der **Dauer von Asylverfahren**<sup>1</sup> beschäftigt sich die vorliegende Ausarbeitung mit dem **Ablauf eines typischen Asylverfahrens** – von der Antragstellung bis zur ersten behördlichen Entscheidung – (Verfahrensschritte) sowie den **gesetzlichen Vorschriften**, die das nach § 5 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)<sup>2</sup> zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei seiner Entscheidung über die Gewährung von Asyl- und Flüchtlingsschutz zu prüfen hat (Prüfungsschritte).<sup>3</sup> Vor einem Überblick über die einzelnen Verfahrens- und Prüfungsschritte unter 3. und 4., wird unter 2. eine Übersicht über die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Asyl- und Flüchtlingsschutz gegeben.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags haben dazu bereits im Jahr 2015 eine ausführliche Arbeit verfasst, die durch die vorliegende Ausarbeitung aktualisiert wird.<sup>4</sup> Die Aktualisierungen betreffen vor allem die folgenden Änderungen des Asylgesetzes seit September 2015:

- Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (§ 12a AsylG);
- Bild- und Tonübertragung bei der Anhörung durch das BAMF (§ 25 Abs. 7 AsylG) insgesamt oder auch nur für die Hinzuziehung eines Sprachmittlers (§ 17 Abs. 3 AsylG);
- die Möglichkeit zum Absehen von der Anhörung (§ 24 Abs. 1 Satz 4 AsylG);
- die Möglichkeit der Asylsuchenden, sich bei der Anhörung von Bevollmächtigten und Beiständen begleiten zu lassen (§ 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG);
- die Bearbeitungsfrist von Asylanträgen (§ 24 Abs. 4 AsylG);
- die Arten der Entscheidung über Asylanträge (keine Ablehnung der Asylanträge mehr als unbeachtlich, d.h. nur noch als unzulässig, offensichtlich unbegründet oder [einfach] unbegründet; Aufhebung des § 27a AsylG und Neufassung der §§ 29 ff. AsylG);
- das beschleunigte Verfahren (§ 30a AsylG);

---

1 Die durchschnittliche Dauer von Asylverfahren betrug im Jahr 2022 7,6 Monate, vgl. [BT-Drs. 20/6052](#), S. 2.

2 [Asylgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2817).

3 Unter Asyl- und Flüchtlingsschutz wird hier der Schutz durch Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling und subsidiär Schutzberechtigter verstanden. Der Asylantrag umfasst grundsätzlich alle Schutzbegehren, vgl. §§ 13 Abs. 2, 24 Abs. 2 AsylG, so dass der Asylbegriff auch als Oberbegriff verwendet kann (z.B. „Asylantragsteller“, „Asylsuchende“).

4 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfahrens- und Prüfungsschritte im Asylverfahren, [WD 3 - 3000 - 220/15](#), 22.09.2015.

- Streichung der Rücknahmefiktion im Fall des Nichtbetreibens und Bestimmung von Entscheidungsalternativen für das BAMF (§ 33 AsylG);
- die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (sog. Ankunftsnaehweis, § 63a AsylG).

Weitere Änderungen des Asylverfahrens in Deutschland seit 2015 werden im Übrigen in der Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages „Fragen zum deutschen Asylsystem, zum Resettlement, zu Rückführungen und zur Grenzüberwachung“ erläutert.<sup>5</sup>

## 2. Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Asyl- und Flüchtlingsschutz

Das nationale Asylrecht wird wesentlich durch **unionsrechtliches Sekundärrecht** bestimmt. Von besonderer Bedeutung sind insoweit die **Aufnahmerichtlinie** (RL 2013/33/EU)<sup>6</sup>, die **Asylverfahrensrichtlinie** (RL 2013/32/EU)<sup>7</sup>, die **Anerkennungs- bzw. EU-Qualifikationsrichtlinie** (RL 2011/95/EU)<sup>8</sup> sowie die **Dublin-III-Verordnung** (VO [EU] Nr. 604/2013)<sup>9, 10</sup>. Die **Aufnahmerichtlinie** regelt unter anderem die Unterbringung, Verpflegung, den Zugang zum Arbeitsmarkt, die medizinische Versorgung und den Zugang zu Bildungseinrichtungen von Asylsuchenden. Die **Asylverfahrensrichtlinie** enthält Vorgaben zum Zugang und zur Durchführung von Prüfverfahren, unter anderem mit der Zielvorgabe, dass „Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung zum Abschluss gebracht“ werden (Art. 31 Abs. 3 RL 2013/32/EU). Mit der **Anerkennungs- bzw. Qualifikationsrichtlinie** werden der Status der **Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigten** sowie die ihnen zu gewährenden Rechte konkretisiert (z.B. Zugang zu

- 
- 5 Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, Fragen zum deutschen Asylsystem, zum Resettlement, zu Rückführungen und zur Grenzüberwachung, WD 3 - 3000 - 100/23, 26.10.2023.
  - 6 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen ([RL 2013/33/EU](#)), die gemäß Art. 32 die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 aufgehoben und neugefasst hat.
  - 7 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ([RL 2013/32/EU](#)), die gemäß Art. 53 die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 aufgehoben und neugefasst hat.
  - 8 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ([RL 2011/95/EU](#)), die gemäß Art. 40 die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 aufgehoben und neugefasst hat.
  - 9 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist ([VO \[EU\] Nr. 604/2013](#)), die gemäß Art. 48 die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 aufgehoben und neugefasst hat.
  - 10 Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 ([RL 2001/55/EG](#)) sieht für den besonderen Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes vor, die mit § 24 AufenthG konkretisiert wurden. Mit Durchführungsbeschluss des Rates vom 04.03.2022 wurde ein Massenzustrom im Sinne der RL 2001/55/EG erstmalig festgestellt.

Bildung und Beschäftigung). Die ebenfalls für das Europäische Asylsystem bedeutsame **Dublin-Verordnung** sieht in ihrer geänderten Fassung aus dem Jahr 2013 unter anderem eine besondere Berücksichtigung von Minderjährigen vor (Art. 8 Abs. 4 VO [EU] Nr. 604/2013) und verbietet Überstellungen in zuständige EU-Mitgliedstaaten mit „systemischen Schwachstellen“ (Art. 3 Abs. 2 VO [EU] Nr. 604/2013).

Bei dem im Rahmen von Asylverfahren zu gewährenden Schutzstatus kann man zwischen dem **internationalen** und dem **nationalen Schutz unterscheiden**. Der **internationale Schutz knüpft** terminologisch an die EU-Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) an und umfasst die dort geregelten Schutzstatus des **Flüchtlings** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 9 ff. RL 2011/95/EU) sowie den (international) **subsidiär Schutzberechtigten** (Art. 15 ff. RL 2011/95/EU). Diese Schutzstatus sind in das Asylverfahrensgesetz integriert worden: Insofern regelt § 3 AsylG die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und § 4 AsylG den internationalen subsidiären Schutz.

Zum **nationalen Schutz** gehören der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des **Asylberechtigten** (Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes [GG]<sup>11</sup>, § 2 AsylG) sowie der einfachgesetzlich geregelte **nationale subsidiäre Schutz**.<sup>12</sup> Rechtsgrundlage für den nationalen subsidiären Schutz sind die in den §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)<sup>13</sup> enthaltenen (zielstaatsbezogenen) Abschiebungsverbote, die auf die **Europäische Menschenrechtskonvention** verweisen (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder aus einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 AufenthG) folgen können. Die genannten Abschiebungsverbote sind zwar im Aufenthaltsgesetz geregelt, doch sind sie in der Regel im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen (§ 24 Abs. 2 AsylG), wenn die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft und der internationale subsidiäre Schutzstatus nicht greifen.

### 3. Verfahrensschritte

Der Ablauf des Asylverfahrens lässt sich grob in **fünf Verfahrensschritte** unterteilen: die Einleitung des Asylverfahrens (3.1.), die Antragstellung (3.2.), die persönliche Anhörung (3.3.), die Aufklärung des Sachverhalts (3.4.) sowie schließlich die Antragsprüfung und Entscheidung (3.5.).<sup>14</sup>

#### 3.1. Einleitung des Asylverfahrens

Asylverfahrensrechtlich relevante Maßnahmen können bereits im Vorfeld einer förmlichen Asyl-antragstellung und damit vor dem eigentlichen Beginn des auf eine Entscheidung gerichteten

---

11 [Grundgesetz](#) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

12 Vgl. dazu Tiedemann, Flüchtlingsrecht, 2. Aufl. 2019, S. 34, der insoweit nicht von der Verleihung eines Status, sondern einer „singulären Rechtsposition“ des Abschiebungsverbotes spricht.

13 [Aufenthaltsgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert am 16.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).

14 Das Asylgesetz gibt diese Verfahrensschritte nicht vor, möglich wäre auch eine weiter ausdifferenzierte oder eine gröbere Einteilung.

Asylverfahrens erfolgen.<sup>15</sup> So kommt es etwa schon nicht zu einer förmlichen Asylantragstellung beim BAMF, wenn dem Ausländer, der um Asyl nachsucht, an der Grenze die Einreise verweigert oder er zurückgeschoben wird, § 18 AsylG.<sup>16</sup> Auch die nach § 16 AsylG gegenüber einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, vorzunehmenden **Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität** setzen keine förmliche Antragstellung beim BAMF voraus, sondern sind neben dem BAMF von den Aufnahmeeinrichtungen, Grenz- und Ausländerbehörden sowie von der Polizei der Länder vorzunehmen, bei denen der Ausländer um Asyl nachsucht, § 16 Abs. 2 AsylG. Zur Durchführung eines Asylverfahrens sind die Ausländer, die um Asyl nachsuchen, an die zuständigen oder nächstgelegenen **Aufnahmeeinrichtungen weiterzuleiten**, §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 AsylG.<sup>17</sup> Die asylsuchenden Ausländer sind nach § 22 Abs. 3 Satz 1 AsylG verpflichtet, der Weiterleitung Folge zu leisten und sich persönlich in der Aufnahmeeinrichtung zu melden, § 22 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Gemäß § 63a Abs. 1 Satz 1 AsylG wird einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat (sog. Asylgesuch)<sup>18</sup> und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes ererkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt hat, unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt (**sog. Ankunfts-nachweis**). Ab Ausstellung des Ankunfts nachweises löst das Asylgesuch aufenthaltsrechtlich relevante Wirkungen aus, nämlich die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 AsylG besteht allerdings kein Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Bundesland oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. In den Fällen, in denen kein Ankunfts-nachweis ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG erst mit der Stellung des Asylantrags.

§ 12a AsylG sieht außerdem zur Erhöhung der Effizienz von Asylverfahren durch gut informierte Asylsuchende und Verbesserung der Qualität der behördlichen Entscheidungen die Einrichtung einer „behördenunabhängigen, ergebnisoffenen, unentgeltlichen, individuellen und freiwilligen Asylverfahrensberatung“ vor.<sup>19</sup> Diese umfasst gemäß § 12a Abs. 2 AsylG Auskünfte zum Verfahren und kann auch Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben, wobei besondere Umstände des Ausländers zu berücksichtigen sind. Außerdem soll die Beratung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 AsylG bereits vor der Anhörung erfolgen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden. Es ist zudem vorgesehen, dass nach § 12a Abs. 3 AsylG die behördenunabhängigen Träger der Asylverfahrensberatung das Bundesamt oder die entsprechenden Behörden auf Landesebene über die besonderen Bedürfnisse oder erforderliche besondere

---

15 Zum Beginn des Asylverfahrens durch Stellung eines Asylantrags, vgl. Tiedemann (Fn. 12), S. 122 f.

16 Zur Frage der Vereinbarkeit der Einreiseverweigerung (auch Zurückweisung genannt) mit Europa- und Völkerrecht und zum geringen Anwendungsbereich von § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG, vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Fragen zum Konzept der sicheren Drittstaaten im deutschen und europäischen Asylrecht, WD 3 - 3000 - 095/23.

17 Vgl. zur Durchführung des Asylverfahrens im Rahmen des sog. Flughafenverfahrens § 18a AsylG.

18 Zur verwirrenden Verwendung der Begriffe Asylgesuch und Asylantrag im AsylG siehe Tiedemann (Fn. 12), S. 118, der unter anderem darauf verweist, dass in § 13 Abs. 1 AsylG vom „Asylantrag“ die Rede ist, obwohl damit nicht der förmliche, ein Asylverfahren auslösender Antrag gemeint ist, sondern lediglich ein Asylgesuch.

19 Vgl. dazu [BT-Drs. 20/4327](#), S. 15.

Verfahrensgarantien des Ausländers informieren, sofern dieser der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

### 3.2. Antragstellung

Nach der Aufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung ist der Ausländer nach § 23 Abs. 1 AsylG verpflichtet, „unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrags persönlich zu erscheinen“. Falls noch keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen ergriffen wurden, nimmt das BAMF diese vor, § 16 Abs. 2 AsylG. Die förmliche **Asylantragstellung** hat bei der Außenstelle des Bundesamtes zu erfolgen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, § 14 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AsylG kann das BAMF den Ausländer in Abstimmung mit der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle verpflichten, seinen Antrag bei einer anderen Außenstelle zu stellen.

Der Antrag bezieht sich, wenn er nicht ausdrücklich auf den internationalen Schutz beschränkt wird (§ 13 Abs. 2 Satz 2 AsylG), auf die Anerkennung als **Asylberechtigter, Flüchtling** und **subsidiär Schutzberechtigter** sowie die Prüfung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (§ 24 Abs. 2 AsylG). Das BAMF ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG verpflichtet, Asylantragsteller **frühzeitig** in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den **Ablauf des Verfahrens**, über ihre **Rechte und Pflichten** im Verfahren, insbesondere über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, sowie über **freiwillige Rückkehrmöglichkeiten zu unterrichten**. Dies geschieht in der Regel bei der förmlichen Antragstellung.<sup>20</sup>

### 3.3. Persönliche Anhörung

Das BAMF hat den Asylsuchenden **persönlich anzuhören** (§ 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG). Von der persönlichen Anhörung **kann** gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 AsylG **abgesehen** werden, wenn das BAMF dem Asylantrag vollständig stattgeben will (Nr. 1) oder der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist (Nr. 2). Der Ausländer muss nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG „selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen“. Zu den erforderlichen Angaben gehören unter anderem Auskünfte über Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten sowie über Tatsachen und Umstände, die einer Abschiebung entgegenstehen, § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 AsylG. Die persönliche Anhörung ist bedeutsam für die Sachverhaltsaufklärung durch das BAMF (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG).<sup>21</sup> In geeigneten Fällen kann die Anhörung **ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung** erfolgen (§ 25 Abs. 7 AsylG). Eine entsprechende Ausnahme gilt in geeigneten Fällen auch für die Hinzuziehung eines Sprachmittlers (§ 17 Abs. 3 AsylG). Asylsuchende können sich bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten oder einem Beistand im Sinne des § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>22</sup> begleiten lassen (§ 25 Abs. 6 Satz 3

20 Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, in: Funke-Kaiser, GK-Asyl, § 24 AsylG Rn. 10 (Stand: 127. Lfg., 01.08.2020).

21 Siehe dazu auch sogleich unter 3.4.

22 [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154).



AsylG). Über die Anhörung ist gemäß § 25 Abs. 8 AsylG eine **Niederschrift** anzufertigen.<sup>23</sup> Die persönliche Anhörung ist darüber hinaus von besonderer Bedeutung für den Asylsuchenden: Verspätetes Vorbringen kann nämlich nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AsylG unter bestimmten Umständen unberücksichtigt bleiben, worüber der Asylsuchende zu belehren ist, § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylG. Zur Verkürzung der Asylverfahrensdauer sieht außerdem § 24 Abs. 1a AsylG vor, dass das BAMF vorübergehend die Anhörung einer anderen Behörde, die Aufgaben nach dem Asylgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz wahrnimmt, übertragen kann, wenn eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nachsucht und es dem BAMF dadurch unmöglich wird, die Anhörung in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung durchzuführen.

Informations- und Anhörungspflichten folgen auch aus der **Dublin-III-Verordnung**. Nach Art. 4 VO (EU) Nr. 604/2013 ist der Ausländer, der Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, umfassend über die Anwendung der Dublin-III-Verordnung zu informieren, gegebenenfalls auch mündlich (Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VO [EU] Nr. 604/2013). Zur Durchführung des sog. Dublin-Verfahrens ist nach Art. 5 VO (EU) Nr. 604/2013 grundsätzlich ein **persönliches Gespräch** mit dem Antragsteller zu führen.<sup>24</sup>

#### 3.4. Aufklärung des Sachverhalts

Das BAMF hat nach § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG den **Sachverhalt aufzuklären** und die **erforderlichen Beweise** zu erheben. Die persönliche Anhörung reicht dafür regelmäßig nicht aus. Vielmehr sind z.B. die erforderlichen Kenntnisse über das Herkunftsland des Asylsuchenden zu beschaffen und die Angaben des Asylsuchenden mit Hilfe von unabhängigen Quellen zu prüfen.<sup>25</sup> Als Beweismittel kommen z.B. in Betracht: Zeugen, Sachverständigengutachten, amtliche Auskünfte, Berichte und Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen.<sup>26</sup> Der Asylsuchende ist zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet, §§ 15, 25 Abs. 1, Abs. 2 AsylG.

#### 3.5. Antragsprüfung und Entscheidung

Das BAMF entscheidet nach **Antragsprüfung** durch **Verwaltungsakt** sowohl über die Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft**, des **internationalen subsidiären Schutzes**, über die Anerkennung der **Asylberechtigung** (§ 31 Abs. 2 AsylG) als auch über die Gewährung **national subsidiären Schutzes** (§ 31 Abs. 3 AsylG). Eine Ablehnung des Asylantrags kann dabei in drei Formen erfolgen: als **unzulässig** (§§ 29, 31 Abs. 6 AsylG), als **offensichtlich unbegründet** (§§ 29a Abs. 1, 30 AsylG) und als (einfach) **unbegründet**. Gegenüber der einfachen Antragsablehnung (einfache Unbegründetheit) haben die qualifizierten Ablehnungen wegen Unzulässigkeit und offensichtlicher Unbegründetheit strengere verfahrens- und prozessrechtliche Folgen (z.B. kürzere Klagefrist, §§ 36 Abs. 3 Satz 1 und Satz 10, § 74 Abs. 1 AsylG). Die qualifizierten Ablehnungen

---

23 Zur Problematik, dass die diejenigen Mitarbeiter des BAMF, die die Anhörung durchführen, nicht zwingend über den Asylantrag entscheiden, vgl. Tiedemann (Fn. 12), S. 131.

24 Entsprechende Vorschriften im Asylgesetz finden sich dazu nicht, was angesichts der unmittelbaren Wirkung der EU-Verordnung auch nicht notwendig ist.

25 Vgl. Tiedemann (Fn. 12), S. 131.

26 Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 24 AsylG Rn. 5.

sind aber nicht notwendigerweise Ausdruck einer beschleunigten oder weniger intensiven Prüfung. So hat die Regelung zu sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG zwar grundsätzlich eine verfahrensbeschleunigende Wirkung, da sie die Vermutung der Verfolgungssicherheit aufstellt (Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG). Gleichwohl kann der Ablehnung eines Asylantrags gegenüber einem Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet (§ 29a Abs. 1 AsylG) eine umfangreiche Prüfung vorausgegangen sein, die sich mit den vom Ausländer angegebenen Tatsachen und Beweismitteln zur Widerlegung der Verfolgungssicherheit im Herkunftsstaat befasst.

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 AsylG ergeht eine Entscheidung des BAMF innerhalb von sechs Monaten, wobei es die Frist nach § 24 Abs. 4 Satz 2 AsylG unter bestimmten Voraussetzungen auf 15 Monate verlängern kann. Nur im Ausnahmefall kann das BAMF die Frist von 15 Monaten um höchstens drei weitere Monate verlängern, weil dies für eine angemessene Prüfung des Antrags erforderlich ist. § 24 Abs. 7 AsylG sieht als äußerste Frist vor, dass das BAMF spätestens 21 Monate nach der Antragstellung entscheidet. Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 31 Abs. 3 bis 7 RL 2013/32/EU.<sup>27</sup>

Durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 wurde außerdem unter anderem das „**Beschleunigte Verfahren**“ gemäß § 30a AsylG eingeführt. So kann das BAMF vor allem in besonderen und im Gesetz näher erläuterten Fällen (Nr. 1 - 7), in denen nach der Begründung des Gesetzentwurfs die „Anträge von vornherein geringe Erfolgsaussichten aufweisen“,<sup>28</sup> das Asylverfahren gemäß § 30a Abs. 1 AsylG in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung nach § 5 Abs. 5 AsylG zugeordnet ist, beschleunigt durchführen. Die beiden wesentlichen Folgen einer beschleunigten Durchführung des Asylverfahrens sind die Entscheidungsfrist von einer Woche nach § 30a Abs. 2 AsylG und die Verpflichtung nach § 30a Abs. 3 AsylG, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Außerdem wurde im Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 auch das **Nichtbetreiben des Verfahrens** gemäß § 33 AsylG – vor allem durch die Aufnahme gesetzlicher Vermutungen für das Nichtbetreiben – neugefasst. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die damals noch geltende Rücknahmefiktion nach § 33 Abs. 1 AsylG a.F. („Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.“) durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21. Dezember 2023 gestrichen wurde und anstelle dessen Entscheidungsalternativen – entweder Verfahrenseinstellung oder Asylantragsablehnung – für das BAMF im Fall des Nichtbetreibens bestimmt wurden.

#### 4. Prüfungsschritte

Die Entscheidung über den Asylantrag setzt rechtliche und tatsächliche Prüfungen voraus. Wie und in welcher Prüfungsreihenfolge das BAMF dabei konkret vorgeht, kann von hier aus nicht

---

27 [BT-Drs. 20/4327](#), S. 35; vgl. zur Kritik an der Art der Umsetzung Heusch/Houben, Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren. Darstellung und Bewertung der wesentlichen Gesetzesänderungen, NVwZ 2023, 7 (9 f.).

28 [BT-Drs. 18/7538](#), S. 16; ferner ausführlich dazu Bergmann, in: Bergmann/Dienelt (Fn. 26), § 30a Rn. 1 ff.

beurteilt werden. Die **wesentlichen Prüfungsschritte** betreffen die **Zuständigkeit** der Bundesrepublik im Rahmen des Dublin-Verfahrens sowie die **Voraussetzungen** und **Ausschlussgründe** für die Zuerkennung der **Schutzstatus**.

Bei der Prüfungsreihenfolge im Hinblick auf die Schutzstatus wird entsprechend der Reihenfolge in § 31 Abs. 2 AsylG nach der Erläuterung zum Dublin-Verfahren (4.1.) und sonstiger Unzulässigkeitsgründe (4.2.) zunächst auf die Flüchtlingseigenschaft eingegangen (4.3.), dann auf den international subsidiären Schutz (4.4.), die Asylberechtigung (4.5.) und schließlich auf den national subsidiären Schutz (4.6.).

#### 4.1. Dublin-Verfahren

Hinsichtlich jedes Asylantrags prüft das BAMF zunächst, ob ein sog. Dublin-Verfahren zur Bestimmung des für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Staates nach der **Dublin-III-Verordnung** (VO [EU] Nr. 604/2013) durchzuführen ist. Zu den Dublin-Mitgliedstaaten zählen neben den Mitgliedstaaten der EU auch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Die Art. 7 ff. Dublin-III-Verordnung legen die **Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit sowie deren Rangfolge** verbindlich fest. Sofern kein vorrangiges Kriterium der Dublin-III-Verordnung (etwa für Minderjährige [Art. 9], Familienangehörige [Art. 10 ff.] oder aufgrund der Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa [Art. 12]) greift, kann sich die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates daraus ergeben, dass auf Grundlage von Beweismitteln oder Indizien festgestellt wird, „dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaates illegal überschritten hat“ (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-Verordnung). Die Feststellung der illegalen Einreise in einen anderen Mitgliedstaat kann dabei gegebenenfalls schon über einen Abgleich mit der **EURODAC-Datenbank** erfolgen.<sup>29</sup> Das Aufnahmegesuch gegenüber dem anderen Mitgliedstaat muss innerhalb einer zweimonatigen oder dreimonatigen Frist gestellt werden, anderenfalls wäre die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrags zuständig, Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung. Erklärt sich der andere Mitgliedstaat für zuständig oder antwortet dieser nicht innerhalb der durch Art. 22 Abs. 7, Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung vorgegebenen Fristen, kommt eine **Überstellung** des Asylsuchenden an den zuständigen Mitgliedstaat und eine Ablehnung des Asylantrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig in Betracht. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang allerdings nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-Verordnung auch, ob „es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen“, mit der Folge, dass eine **Überstellung** in diese EU-Mitgliedstaaten **unmöglich** ist (**Überstellungshindernisse**).<sup>30</sup> Lässt sich anhand der Kriterien der Dublin-III-Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung).

---

29 Siehe dazu auch die [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (EURODAC-Verordnung).

30 Vgl. dazu BVerwG, NVwZ 2014, 1039 mit weiteren Hinweisen zur einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Die Durchführung des Dublin-Verfahrens ist zudem nicht zwingend. So lässt es Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-Verordnung ausdrücklich zu, von einer Zuständigkeitsprüfung abzusehen und „einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist“. In diesem Fall wird der Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat, Art. 17 UAbs. 2 Satz 1 Dublin-III-Verordnung (**Selbsteintrittsrecht**).

#### 4.2. Sonstige Unzulässigkeitsgründe

Über die Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-Verordnung hinaus, sieht das AsylG weitere Fälle vor, in denen Asylanträge insgesamt (also hinsichtlich aller zu prüfenden Schutzarten; vgl. 3.2.) nicht inhaltlich geprüft und als unzulässig abgelehnt werden können. Dies ist gemäß § 29 Abs. 1 AsylG vor allem möglich, wenn

- ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Asylsuchenden bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat (Nr. 2);
- ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Asylsuchenden sicherer Drittstaat gemäß § 26a AsylG betrachtet wird (Nr. 3);<sup>31</sup>
- ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Asylsuchenden wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 AsylG betrachtet wird (Nr. 4), in dem er vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 Abs. 1 AsylG; sog. erster Asylstaat im Sinne von Art. 35 Asylverfahrensrichtlinie) oder der Asylsuchende im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a AsylG<sup>32</sup> oder einem sonstigen sicheren Drittstaat ausgestelltten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist und daher vermutet wird, dass er bereits in diesem Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 Abs. 2 AsylG) oder
- im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG oder eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist (Nr. 5).

#### 4.3. Flüchtlingseigenschaft

Ein Ausländer hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 AsylG), wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen und keine Ausschlussgründe (§ 3 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG) bestehen oder das BAMF nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat.

---

31 Vgl. dazu eingehend Wissenschaftliche Dienste, Fragen zum Konzept der sicheren Drittstaaten im deutschen und europäischen Asylrecht, WD 3 - 3000 - 095/23, S. 8 ff.

32 Zur Auslegung von § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. § 27 Abs. 2, § 26a AsylG, Wissenschaftliche Dienste, Fragen zum Konzept der sicheren Drittstaaten im deutschen und europäischen Asylrecht, WD 3 - 3000 - 095/23, S. 15 f.

#### 4.3.1. Voraussetzungen

Die Richtlinienvorgaben für die Anerkennung von Flüchtlingen aus den Art. 9 ff. der **Anerkennungs- oder auch Qualifikationsrichtlinie** (RL 2011/95/EU; im Folgenden: QualiRL), die sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention beziehen,<sup>33</sup> wurden in den §§ 3, 3a bis 3e AsylG umgesetzt. Danach ist Flüchtling, wer sich „aus **begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**“<sup>34</sup> außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a AsylG.<sup>35</sup> Entscheidend ist dabei der Zusammenhang zwischen **Verfolgungshandlung** und **Verfolgungsgrund**, § 3a Abs. 3 AsylG (und Art. 9 Abs. 3 QualiRL), d.h. die **Verfolgungshandlung**, z.B. eine diskriminierende Strafverfolgung, muss gerade **wegen der Rasse, Religion etc.** erfolgen. Entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben wurden Verfolgungshandlung und Verfolgungsgründe im Asylgesetz näher konkretisiert, und zwar in § 3a AsylG und § 3b AsylG. Als Verfolger kommen nach § 3c AsylG neben dem Staat auch nichtstaatliche Akteure in Betracht.

Zu den einzelnen Tatbeständen und Tatbestandsmerkmalen können zahlreiche Auslegungs- und Anwendungsprobleme entstehen, z.B. im Hinblick auf die Fragen, ob im Einzelfall eine Menschenrechtsverletzung vorliegt, die eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts und damit eine **Verfolgungshandlung** nach § 3a Abs. 1 AsylG darstellt, oder ob eine **persönliche** Verfolgung vorliegt und nicht „nur“ allgemein schlechte und im Rahmen des Flüchtlingsbegriffs unbeachtliche Zustände im Herkunftsland herrschen (z.B. Hungersnot, Bürgerkrieg). Die begründete Furcht vor Verfolgung muss aber nicht darauf beruhen, dass der Ausländer aus dem Herkunftsland wegen Verfolgung geflohen ist (Vorverfolgung), vielmehr reichen sog. Nachfluchtgründe aus, § 28 Abs. 1a AsylG.<sup>36</sup>

Gegen eine begründete Furcht vor Verfolgung spricht die Herkunft aus **sicheren Herkunftsstaaten** im Sinne des Art. 16a Abs. 3 GG. In den durch Gesetz bestimmten sicheren Herkunftsstaaten (vgl. Anlage II zu § 29a AsylG) wird **vermutet**, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. Ohne **Widerlegung** der vermuteten Verfolgungssicherheit wird der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 1

---

33 Vgl. Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU: „Um als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention zu gelten, [...]“

34 Hervorhebung nicht im Original.

35 Bei Staatenlosigkeit kommt § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylG zur Anwendung.

36 Zu den insoweit engeren Voraussetzungen im Rahmen der Asylberechtigung siehe unten 4.5.1.

AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die im Rahmen des Asylgrundrechts vorgesehene Regelung zu sicheren Herkunftsstaaten findet auch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Anwendung, die mit dem Asylantrag begehrt wird (§ 13 Abs. 2 AsylG).<sup>37</sup>

Ferner mangelt es dem Ausländer an einer **Schutzbedürftigkeit**, wenn er Schutz und Beistand einer Organisation oder Institution der **Vereinten Nationen** genießt (§ 3 Abs. 3 AsylG) oder wenn für ihn eine **inländische Fluchtalternative** (§ 3e AsylG) oder eine **anderweitige Verfolgungssicherheit** (§ 27 AsylG) besteht. So kann z.B. eine Verfolgungssicherheit in einem anderen Drittstaat (außerhalb der EU-Mitgliedstaaten) bestanden haben, die zur Unzulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG führt. Zwar bezieht sich die einschlägige Regelung des § 27 AsylG zur Verfolgungssicherheit in einem sonstigen Drittstaat nach dem Wortlaut nicht auf Flüchtlinge. Die Unzulässigkeit eines entsprechenden Asylantrags folgt aber aus den Vorschriften der Asylverfahrensrichtlinie (vgl. Art. 33 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 35 RL 2013/32/EU), wonach Asylanträge als unzulässig abgewiesen werden können, wenn Verfolgungssicherheit im ersten Asylstaat, der auch ein sonstiger Drittstaat sein kann, bestand.

#### 4.3.2. Ausschlussgründe

Die Flüchtlingsanerkennung ist nach § 3 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen, wenn

aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

Zudem wird einem Ausländer nach § 3 Abs. 4 AsylG die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt, wenn er nach **§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG**

aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist,

---

37 Vgl. dazu VG des Saarlandes, Urteil vom 25.06.2015 - 3 K 819/14: „Das bedeutet, dass Asylanträge von Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten als offensichtlich unbegründet anzulehnen sind, es sei denn, die von den Ausländern angegebenen Tatsachen oder Beweismitteln begründen die Annahmen, dass ihnen abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland politische Verfolgung droht. Diese Vermutung der Verfolgungsfreiheit gilt auch für das Begehren auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 1 AsylVfG.“

---

oder das BAMF nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von einem Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat, weil

der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist.

#### 4.4. International subsidiär Schutzberechtigter

Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nicht, kommt die Gewährung des Schutzstatus des international subsidiär Schutzberechtigten in Betracht.

##### 4.4.1. Voraussetzungen

Die Richtlinienvorgaben für die Zuerkennung dieses Status (Art. 15 ff. QualiRL), wurden in § 4 AsylG umgesetzt. Danach ist ein Ausländer (international) subsidiär schutzberechtigt (§ 4 Abs. 1 AsylG), wenn

er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Für den subsidiären Schutz bedarf es keiner Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund (z.B. politische Überzeugung), vielmehr reicht insoweit die **tatsächliche Gefahr** eines **ernsthaften Schadens** im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG aus. Von besonderer Bedeutung ist die Gefahr eines ernsthaften Schadens nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG, der Bedrohungen von Zivilpersonen durch willkürliche Gewalt im Rahmen von internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikten umfasst. Die z.B. in **Bürgerkriegen** bedrohten Zivilpersonen fallen regelmäßig nicht unter den Flüchtlingsbegriff, da ihnen keine gezielten Rechtsverletzungen wegen eines bestimmten Verfolgungsgrundes drohen, sondern allgemeine Gefahren.<sup>38</sup> Ob eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, bestimmt sich nach den für den Flüchtlingsschutz geltenden Vorschriften, § 4 Abs. 3 AsylG. Danach besteht unter anderem keine Schutzbedürftigkeit, wenn der Ausländer eine inländische Fluchtalternative hat, § 3e AsylG.

---

38 Zu den Anforderungen an den bewaffneten Konflikt, EuGH, Urteil vom 30.01.2014 - C-285/12.

#### 4.4.2. Ausschlussgründe

Entsprechend den Vorgaben von Art. 17 QualiRL schließt § 4 Abs. 2 AsylG die Zuerkennung des subsidiären Schutzes für einen Ausländer aus, wenn

schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine schwere Straftat begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Die Ausschlussgründe stimmen weitgehend mit den für die Flüchtlingsanerkennung geltenden Ausschlussgründen überein (dazu oben unter 4.3.2.).

#### 4.5. Asylberechtigter

In der Praxis kommt der Asylgewährung nach **Art. 16a Abs. 1 GG** nur noch **geringe Bedeutung** zu. Dies liegt zum einen an den Einschränkungen des Asylgrundrechts durch die Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelungen (Art. 16a Abs. 2 und 3 GG) und zum anderen an der Angleichung des Flüchtlingsstatus an den Asylberechtigtenstatus, § 2 Abs. 1 AsylG. Die Rechte aus dem Asylberechtigtenstatus unterscheiden sich nicht von den Rechten aus dem Flüchtlingsstatus,<sup>39</sup> die Anerkennung als Asylberechtigter unterliegt aber strengeren Voraussetzungen.

##### 4.5.1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Asylberechtigung sind nicht einfachgesetzlich geregelt, sondern folgen aus Art. 16a Abs. 1 GG, wonach **politisch Verfolgte** Asyl genießen.

Den Begriff der politischen Verfolgung hat das **Bundesverfassungsgericht** in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention konkretisiert, ihn im Ergebnis aber enger gefasst als den Flüchtlingsbegriff. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG ist danach

---

39 Tiedemann (Fn. 12), S. 35: „Der Eindruck, es gäbe gleichwohl Unterschiede und es lägen folglich zwei verschiedene Status vor, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 AsylG, wonach die ‚Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen‘ unberührt bleiben. Indessen gibt es solche Vorschriften nicht!“.



---

grundsätzlich **staatliche** Verfolgung.<sup>40</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Verfolgung dann eine politische,

wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine **politische** Überzeugung, seine **religiöse** Grundentscheidung oder an für ihn **unverfügbare Merkmale**, die sein Anderssein prägen, **gezielt Rechtsverletzungen** zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.<sup>41</sup>

Wie beim Flüchtlingsbegriff muss die Verfolgungshandlung an ein asylerbliches Merkmal anknüpfen:

Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asylerbliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin ‚wegen‘ eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (...).<sup>42</sup>

Im Unterschied zum Flüchtlingsbegriff kommt es für eine Verfolgung im Rahmen des Asylgrundrechts nicht auf eine begründete Furcht, sondern allein auf die objektive Verfolgungswahrscheinlichkeit an.<sup>43</sup> Auch muss grundsätzlich eine **Vorverfolgung** stattgefunden haben, **Nachfluchtgründe** können nur ausnahmsweise eine Verfolgung begründen, § 28 Abs. 1 AsylG.<sup>44</sup>

Gegen eine objektive Verfolgungswahrscheinlichkeit spricht die Herkunft aus **sicheren Herkunftsstaaten** im Sinne des Art. 16a Abs. 3 GG.<sup>45</sup> Ohne **Widerlegung** der vermuteten Verfolgungssicherheit wird der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

An der **Schutzbedürftigkeit** fehlt es, wenn eine **inländische Fluchtalternative besteht**.<sup>46</sup> Zudem schließt eine **anderweitige Verfolgungssicherheit** gemäß **§ 27 Abs. 1 AsylG** eine Anerkennung der Asylberechtigung aus, wenn der Ausländer „bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war“ (sog. erster Asylstaat). Das Bundesverwaltungsgericht sieht darin einen deklaratorischen materiellen Ausschluss der Asylberechtigung, die zwar nicht wörtlich,

---

40 BVerfGE 80, 315; zum insoweit weiteren Flüchtlingsbegriff vgl. § 3c AsylG.

41 BVerfGE 80, 315.

42 BVerfGE 80, 315 (335), Hervorhebung nicht im Original.

43 Dazu Tiedemann (Fn. 12), S. 68.

44 BVerfGE 74, 51 (64 ff.).

45 Siehe dazu bereits oben unter 4.3.1.

46 BVerfGE 80, 315 (342).

aber ihrem Sinn nach die Schutzlosigkeit der Person voraussetze.<sup>47</sup> Die sonstigen sicheren Drittstaaten sind nicht gleichzusetzen mit den verfassungsrechtlich beziehungsweise gesetzlich festgelegten sicheren Drittstaaten im Sinne von § 26a AsylG. Die Verfolgungssicherheit in sonstigen sicheren Drittstaaten wird gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylG vermutet, wenn sich der Asylsuchende vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate dort aufgehalten hat. Das gilt allerdings laut § 27 Abs. 3 Satz 2 AsylG nicht, wenn der Asylsuchende glaubhaft macht, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war. Eine anderweitige Verfolgungssicherheit wird auch vermutet, wenn der Asylsuchende im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist (§ 27 Abs. 2 AsylG).

Wird der Asylantrag nicht bereits als Ganzes (also hinsichtlich aller Schutzarten) gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG (dazu schon unter 4.2.) ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig abgelehnt (etwa weil in Bezug auf Flüchtlings- und subsidiären Schutz die Voraussetzungen der unionsrechtlichen Konzepte sicherer Drittstaaten im Sinne von Art. 38, 39 Asylverfahrensrichtlinie nicht vorliegen), scheidet eine Berufung auf das Asylgrundrecht aus Art. 16a Abs. 1 GG zudem materiell von vornherein aus, wenn der Ausländer aus einem **sicheren Drittstaat** (Art. 16a Abs. 2 GG) eingereist ist.<sup>48</sup> Sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG sind nach § 26a Abs. 2 und Anlage I zu § 26a AsylG die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.<sup>49</sup> Die Einreise im Sinne von Art. 16a Abs. 2 GG muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht einmal unmittelbar erfolgt sein. Es muss auch nicht geklärt werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich konkret handelt.<sup>50</sup> Die Regelung zu sicheren Drittstaaten kann gemäß **Art. 16a Abs. 5 GG** allerdings **durch völkerrechtliche Verträge eingeschränkt** werden. **Vor allem aber** genießt die bereits erwähnte **Dublin-III-Verordnung Anwendungsvorrang**. Diese gilt derzeit für alle nach deutschem Recht als sichere Drittstaaten eingestufte Staaten. Das Recht der Europäischen Union genießt Anwendungsvorrang vor nationalem Recht, einschließlich des Verfassungsrechts.<sup>51</sup> Daraus wird vielfach geschlossen, dass die **Regelung zu sicheren Drittstaaten des Art. 16a Abs. 2 GG in den allermeisten Fällen durch die Dublin-III-Verordnung überlagert** wird.<sup>52</sup> Dabei ist die Regelung zu sicheren Drittstaaten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur dann unanwendbar, wenn die

47 BVerwGE 88, 226 (228 f.); dagegen wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur teilweise vertreten, dass § 27 Abs. 1 AsylG die Asylberechtigung nicht materiell, sondern nur verfahrensrechtlich ausschließt, vgl. ausführlich Bergmann, in: Bergmann/Dienelt (Fn. 26), § 27 AsylG, Rn. 8 ff.; das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage bislang nicht entschieden.

48 Die Drittstaatenregelung beschränkt insoweit den persönlichen Geltungsbereich des Asylgrundrechts, vgl. BVerfGE 94, 49 (87).

49 Eine Flüchtlingsanerkennung bleibt jedoch möglich, vgl. oben unter 4.3.1.

50 BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 -, Rn. 176 f. = BVerfGE 94, 49 (94).

51 Vgl. speziell zu Art. 16a GG, Zimmermann/Tams, in: Friauf/Höfling, BK-GG, Art. 16a Rn. 237 (Stand: 129. Erg.-Lfg., März 2007); allgemein zum Anwendungsvorrang des Unionsrechts vgl. EuGH, Urteil vom 15.07.1964 - C 6/64 (Costa/ENEL); Urteil vom 17.12.1970 - C 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft).

52 Günther/Nuckelt, in: BeckOK AuslR, 38. Ed., Stand: 01.07.2023, AsylG § 26a Rn. 5 m.w.N.; zu einzelnen Fallgestaltungen Moll/Pohl, Das Drittstaatenkonzept im unionsrechtlichen Kontext, ZAR 2012, 102.

Bundesrepublik Deutschland nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens originär zuständig ist (§ 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG), sondern auch bei einem nachträglichen Zuständigkeitswechsel.<sup>53</sup>

#### 4.5.2. Ausschlussgründe

Die Gründe, die eine Flüchtlingsanerkennung ausschließen (**§ 3 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 AufenthG**),<sup>54</sup> kommen auch im Rahmen des Asylgrundrechts zum Tragen. Einfachgesetzlich sieht § 30 Abs. 4 AsylG vor, dass Asylanträge als offensichtlich unbegründet abzulehnen sind, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AsylG oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen oder wenn das BAMF nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat. Da der Asylantrag auch den Schutz als Asylberechtigter umfasst (§ 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG), greifen die Ausschlussgründe auch hinsichtlich der Asylberechtigung.<sup>55</sup>

#### 4.6. National subsidiär Schutzberechtigter

Soweit die Anerkennung als Flüchtling, Asylberechtigter und international subsidiär Schutzberechtigter ausscheidet, prüft das BAMF die Voraussetzungen des **national subsidiären Schutzes** (§ 31 Abs. 3 AsylG). Insoweit können die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG greifen.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG **darf** ein Ausländer nicht abgeschoben werden, „soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“<sup>56</sup> Ein solches aus der in Bezug genommenen **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**<sup>57</sup> folgendes Abschiebungsverbot liegt insbesondere vor, wenn im Zielland **Folter** oder **unmenschliche** oder **erniedrigende Behandlung** droht (Art. 3 EMRK). Trotz der insoweit bestehenden Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des international subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG wird § 60 Abs. 5 AufenthG nicht verdrängt.<sup>58</sup> Da der nationale subsidiäre Schutz nach §

---

53 BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 41.

54 Siehe dazu oben unter 4.3.2.

55 Ob die einfachgesetzliche Bestimmung von Ausschlussgründen verfassungsrechtlich zulässig ist, wird teilweise bezweifelt, vgl. dazu Tiedemann (Fn. 12), S. 73 ff. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist sie aber unionsrechtlich geboten und im Rahmen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts zu beachten, EuGH, Urteil vom 09.11.2010 - C-57/09 und C-101/09 und im Nachgang dazu BVerwG, Urteil vom 31.03.2011 - 10 C 2/10, juris Rn. 32.

56 Das BAMF prüft insoweit die Umstände im Herkunftsland, sog. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, während die Ausländerbehörde inlandsbezogene Abschiebungshindernisse im Rahmen einer Duldung (§ 60a Abs. 2 AufenthG) prüft.

57 [Europäische Menschenrechtskonvention](#) (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950, zuletzt geändert am 24.06.2013 m.W.v. 01.08.2021.

58 BVerwGE 146, 12 (Leitsatz Nr. 4).

60 Abs. 5 AufenthG keinen Ausschlussgründen unterliegt, könnten damit Ausländer Schutz erlangen, denen der Schutz als international subsidiär Schutzberechtigter wegen Vorliegens eines Ausschlussgrundes zu versagen wäre.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG **soll** ein Ausländer nicht abgeschoben werden,

wenn dort [erg.: in einem anderen Staat] für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine konkrete Gefahr in diesem Sinne liegt beispielsweise bei einer schweren Erkrankung und mangelnder medizinischer Versorgung im Zielland vor.<sup>59</sup> Der Anwendungsbereich dieses Abschiebungsverbotes wird allerdings dadurch erheblich **eingeschränkt**, dass **allgemeine Gefahren** im Zielland nur im Rahmen der Aussetzung von Abschiebungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden und damit der dort geregelten Entscheidung einer obersten Landesbehörde vorbehalten sind („**Politikvorbehalt**“<sup>60</sup>). Zudem vermittelt § 60 Abs. 7 AufenthG keinen Anspruch darauf, von der Abschiebung abzusehen, sondern sieht lediglich ein gebundenes Ermessen vor („soll“). Auch der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG unterliegt keinem Ausschlussgrund.

\*\*\*

---

59 BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 - 1 C 18.05.

60 Tiedemann (Fn. 12), S. 87.